

### INHALTSVERZEICHNIS

**Bekanntmachungen** ..... S. 465

**Auf einen Blick** ..... S. 468

### BEKANNTMACHUNGEN

#### ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR ANORDNUNG ZUSÄTZLICHER SCHUTZMASSNAHMEN ZUM ZWECKE DER VERHÜTUNG UND DER BEKÄMPFUNG DES CORONAVIRUS SARS-COV-2 FÜR DIE VERSAMMLUNG NACH DEM VERSAMMLUNGSGESETZ „SEEBRÜCKE“

am 12. Dezember 2020

Aufgrund des § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nummer 10 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 1045) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW. - Seite 218b) und § 16 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 30.11.2020 in den zurzeit gültigen Fassungen – wie auch im Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 11. November 2020 aufgeführt – wird gegenüber den Teilnehmenden der oben genannten Versammlung folgende Allgemeinverfügung erlassen:

#### I. Anordnung

[1.] Über die Regelungen des § 3 Absatz 2 Nummer 6 CoronaSchVO hinaus – also bei unter 26 Teilnehmenden – besteht für die Beteiligten der Versammlung die Verpflichtung zum Tragen von Schutzmasken zur Bedeckung von Mund und Nase.

[2.] Die bei der Kundgebung benutzten Gegenstände (z.B. Plakate) dürfen nicht von Hand zu Hand weitergereicht werden. Die Verteilung von Informationsmaterialien und Flugblättern wird nicht empfohlen.

[3.] Personen mit Krankheitssymptomen oder mit einem positiven Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Teilnahme untersagt.

II. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit 16 Absatz 8 IfSG). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und tritt am 12. Dezember 2020 um 00:00 Uhr in Kraft.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 12. Dezember 2020 um 24:00 Uhr außer Kraft.

#### Begründung:

Zu [1.]: Da es auf Demonstrationen regelmäßig auch zu lauten Rufen kommt, welche als atmungsintensive Tätigkeit mit einem höheren Infektionsrisiko einhergeht – Aerosole und Tröpfchen gelangen in die Atemluft anderer Personen – und durch das dynamische Geschehen während eines Aufzuges die Mindestabstände nicht eingehalten werden können, Dritte (Zuschauende) sich in dem unmittelbaren Umfeld der Versammlung aufhalten, ist die Anordnung notwendig, um eine Ausbreitung des hoch ansteckenden Corona-Virus zu unterbinden und die Gesundheit der Versammlungsteilnehmer sowie der Passanten zu schützen.

Zu [2.]: Dadurch, dass die benutzten Gegenstände (z.B. Fahnen, Plakate, Mikrofone) nur von denselben Personen gehalten werden dürfen, wird die Übertragung von Krankheitserregern weiter eingedämmt. Die Oberflächen der Transparente können durch Viren belastet sein, welche beim ständigen Wechsel der das Transparent haltenden Personen in Umlauf geraten können (Schmierinfektion). Hinzu kommt, dass Informationsmaterialien und Flugblätter üblicherweise durch eine Person an viele andere verteilt werden. Dies kann eine Verbreitung des Corona-Virus fördern.

Zu [3.]: Personen, die positiv auf das Corona-Virus getestet worden sind oder Krankheitssymptome aufweisen, jedoch noch nicht getestet wurden, können jederzeit andere Personen anstecken. Sie gefährden somit die Gesundheit aller Teilnehmenden und aller Personen, die sie auf dem Hin- und Rückweg zur/von der Versammlung begegnen.

Insgesamt wird das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit aus Artikel 8 des Grundgesetzes durch die vorgenannten Anordnungen dieser Allgemeinverfügung um ein vertretbares Maß reduziert, da es anders nicht möglich ist, das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit aus Artikel 2 des Grundgesetzes in ausreichendem Maße sicherzustellen. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell hohen Zahl an Neuinfektionen in Krefeld geht eine Teilnahme an solchen Versammlungen oder der Aufenthalt in der Nähe dieser grundsätzlich mit einem höheren Infektionsrisiko einher.

Eben wegen dieser Entwicklungen des aktuellen regionalen Infektionsgeschehens im Stadtgebiet Krefeld ist die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus erforderlich. Dies betrifft bereits jetzt öffentliche Bereiche, in denen viele Menschen verkehren, wo eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung herrscht. Auch zum oben aufgeführten Schutz des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit.

sehrtheit der Teilnehmenden der Versammlung und von Dritten sind solche Maßnahmen folglich bei Menschenansammlungen im Rahmen von Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz erforderlich.

Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 IfSG zuständigen Behörden beobachten mit Unterstützung des Landeszentrums Gesundheit fortlaufend das lokale, regionale und landesweite Infektionsgeschehen. Die zuständige Behörde kann in Absprache mit der Versammlungsbehörde zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen weitergehende Schutzmaßnahmen im Rahmen einer Allgemeinverfügung anordnen. Dabei kann sie nach § 28a Absatz 1 Nummer 10 IfSG unter anderem für Versammlungen die notwendigen Schutzmaßnahmen in Form von weiteren Auflagen erteilen.

Somit verfolgt diese Allgemeinverfügung grundsätzlich das legitime Ziel die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Eine Konkordanz der Grundrechte zwischen der körperlichen Unversehrtheit und der Versammlungsfreiheit wurde vorgenommen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Krefeld, den 10.12.2020

Im Auftrag

Olaf Scherzer

Fachbereich Sicherheit und Ordnung

## **ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR ANORDNUNG ZUSÄTZLICHER SCHUTZMASSNAHMEN ZUM ZWECHE DER VERHÜTUNG UND DER BEKÄMPFUNG DES CORONAVIRUS SARS-COV-2 FÜR DIE VERSAMMLUNG NACH DEM VERSAMMLUNGSGESETZ „AUFKLÄRUNG ZUSAMMENHANG ZWISCHEN TIERINDUSTRIE UND PANDEMIEEN SOWIE AUFKLÄRUNG ÜBER DIE MIßSTÄNDE IN DER MASSENTIERHALTUNG UND DEREN FOLGEN FÜR GESUNDHEIT, TIER, UMWELT UND DER SOZIALEN GERECHTIGKEIT“**

**AM 12. DEZEMBER 2020**

Aufgrund des § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nummer 10 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 1045) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW. - Seite 218b) und § 16 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 30.11.2020 in den zurzeit gültigen Fassungen – wie auch im Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 11. November 2020 aufgeführt – wird gegenüber den Teilnehmenden der oben genannten Versammlung folgende Allgemeinverfügung erlassen:

### **I. Anordnung**

[1.] Über die Regelungen des § 3 Absatz 2 Nummer 6 CoronaSchVO hinaus besteht für die Beteiligten der Versammlung die Verpflichtung zum Tragen von Schutzmasken zur Bedeckung von Mund und Nase.

[2.] Die bei der Mahnwache benutzten Gegenstände (z.B. Banner, Plakate, Megaphone) dürfen nicht von Hand zu Hand weitergereicht werden. Die Verteilung von Informationsmaterialien und Flugblättern wird nicht empfohlen.

[3.] Personen mit Krankheitssymptomen oder mit einem positiven Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Teilnahme untersagt.

II. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit 16 Absatz 8 IfSG). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und tritt am 12. Dezember 2020 um 00:00 Uhr in Kraft.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 12. Dezember 2020 um 24:00 Uhr außer Kraft.

### **Begründung:**

Zu [1.]: Da auf Demonstrationen regelmäßig Mindestabstände nicht eingehalten werden können, Dritte (Zuschauende) sich in

dem unmittelbaren Umfeld der Versammlung aufhalten sowie – besonders durch atmungsintensive Tätigkeiten – Aerosole und Tröpfchen in die Atemluft anderer Personen gelangen, ist die Anordnung notwendig, um eine Ausbreitung des hoch ansteckenden Corona-Virus zu unterbinden und die Gesundheit der Versammlungsteilnehmer sowie der Passanten zu schützen.

Zu [2.]: Dadurch, dass die benutzten Gegenstände (z.B. Banner, Fahnen, Megaphone) nur von denselben Personen gehalten werden dürfen, wird die Übertragung von Krankheitserregern weiter eingedämmt. Die Oberflächen der Transparente können durch Viren belastet sein, welche beim ständigen Wechsel der das Transparent haltenden Personen in Umlauf geraten können (Schmierinfektion). Hinzu kommt, dass Informationsmaterialien und Flugblätter üblicherweise durch eine Person an viele andere verteilt werden. Dies kann eine Verbreitung des Corona-Virus fördern.

Zu [3.]: Personen, die positiv auf das Corona-Virus getestet worden sind oder Krankheitssymptome aufweisen, jedoch noch nicht getestet wurden, können jederzeit andere Personen anstecken. Sie gefährden somit die Gesundheit aller Teilnehmenden und aller Personen, die sie auf dem Hin- und Rückweg zur/von der Versammlung begegnen.

Insgesamt wird das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit aus Artikel 8 des Grundgesetzes durch die vorgenannten Anordnungen dieser Allgemeinverfügung um ein vertretbares Maß reduziert, da es anders nicht möglich ist, das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit aus Artikel 2 des Grundgesetzes in ausreichendem Maße sicherzustellen. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell hohen Zahl an Neuinfektionen in Krefeld geht eine Teilnahme an solchen Versammlungen oder der Aufenthalt in der Nähe dieser grundsätzlich mit einem höheren Infektionsrisiko einher.

Eben wegen dieser Entwicklungen des aktuellen regionalen Infektionsgeschehens im Stadtgebiet Krefeld ist die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus erforderlich. Dies betrifft bereits jetzt öffentliche Bereiche, in denen viele Menschen verkehren, wo eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung herrscht. Auch zum oben aufgeführten Schutz des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit der Teilnehmenden der Versammlung und von Dritten sind solche Maßnahmen folglich bei Menschenansammlungen im Rahmen von Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz erforderlich.

Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 IfSG zuständigen Behörden beobachten mit Unterstützung des Landeszentrums Gesundheit fortlaufend das lokale, regionale und landesweite Infektionsgeschehen. Die zuständige Behörde kann in Absprache mit der Versammlungsbehörde zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen weitergehende Schutzmaßnahmen im Rahmen einer Allgemeinverfügung anordnen. Dabei kann sie nach § 28a Absatz 1 Nummer 10 IfSG unter anderem für Versammlungen die notwendigen Schutzmaßnahmen in Form von weiteren Auflagen erteilen.

Somit verfolgt diese Allgemeinverfügung grundsätzlich das legitime Ziel die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Eine Konkordanz der Grundrechte zwischen der körperlichen Unversehrtheit und der Versammlungsfreiheit wurde vorgenommen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße

39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Krefeld, den 10.12.2020

Im Auftrag

Olaf Scherzer

Fachbereich Sicherheit und Ordnung

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

#### Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

### NOTDIENSTE

#### Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

11.12. – 13.12.2020

Bruno Specht

Krützpoort 27 | 47804 Krefeld

71 07 06

18.12. – 20.12.2020

Harald Remmetz

Nassauerring 347 | 47803 Krefeld

59 02 07

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117 ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

### PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,  
Krefeld, Telefon 8 43 33.

## KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und  
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie  
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**

unter der Rufnummer **0 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E-Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

|   |                |
|---|----------------|
| <b>Feuer</b>  | <b>112</b>     |
| <b>Rettungsdienst/Notarzt</b>                                     | <b>112</b>     |
| <b>Krankentransport</b>   | <b>192 22</b>  |
| <b>Branddirektion</b>   | <b>82 13-0</b> |
| <b>Zentrale Bürgerinformation<br/>bei Unglücks- und Notfällen</b> | <b>1 97 00</b> |

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

**www.aknr.de**

oder telefonisch unter der vom Festnetz  
kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

## TELEFONSEELSORGE

**08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22**



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.